



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Datenschutzreglement

26. Juni 2023

Datenschutzreglement

der Einwohnergemeinde Signau

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c Sperrung	Art. 3	<p>¹ Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die in Art. 1 erwähnten Stellen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> <p>² Die Sperrung der Daten wird schriftlich bestätigt.</p>
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	¹ Bei Einzelanskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) Titel, c) Sprache. ² Für Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer / die Einwohnerregisterführerin.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

